

BGer 5A 649/2016 vom 12. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_649_2016

FR: TF 5A 649/2016 du 12 septembre 2016

IT: TF 5A 649/2016 del 12 settembre 2016

Regeste

aufschiebende Wirkung (Kindesschutz) | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 12.09.2016 5A 649/2016 (5A_649/2016)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 12.09.2016 5A 649/2016 (5A_649/2016) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 12.09.2016 5A 649/2016 (5A_649/2016)

aufschiebende Wirkung (Kindesschutz) | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_649/2016
Urteil vom 12. September 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von
Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Fülleman. Verfahrensbeteiligte A.A._____,
Beschwerdeführer, gegen B.A._____, Beschwerdegegnerin, Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich. Gegenstand Entzug der aufschiebenden
Wirkung (Kindesschutz), Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 8.
August 2016 des Obergerichts des Kantons Zürich (II. Zivilkammer). Nach Einsicht in die
Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 8. August 2016 des Obergerichts
des Kantons Zürich, das eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen einen abweisenden
Beschwerdeentscheid des Bezirksrates Zürich (betreffend die erste Beschwerde des
Beschwerdeführers gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung durch die Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich in ihrem eine Beistandschaft nach Art. 308
Abs. 1 und 2 ZGB für die drei Kinder des Beschwerdeführers anordnenden Entscheid)
abgewiesen hat, in Erwägung, dass sich die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen einen
Beschwerdeentscheid betreffend einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1
BGG richtet, dass Beschwerden gegen solche Entscheide (vom hier nicht gegebenen Fall
des Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG abgesehen) nur zulässig sind, wenn sie einen nicht wieder
gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 III 629 E. 2.3.1 S. 632) bewirken
können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), dass im vorliegenden Fall vom Beschwerdeführer
(entgegen BGE 133 III loc. cit.) nicht dargetan wird, inwiefern ihm durch den Entzug der
aufschiebenden Wirkung ein Nachteil drohen könnte, der sich im weiteren Verfahren nicht
mehr oder nicht mehr vollständig beheben liesse, dass somit auf die - mangels Darlegung
der Voraussetzungen der selbständigen Anfechtbarkeit des Zwischenentscheids
offensichtlich unzulässige - Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG in Anwendung von Art. 108
Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist, dass in Anbetracht der Aussichtslosigkeit der
Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege (einschliesslich Rechtsvertretung) nicht
gewährt werden kann (Art. 64 Abs. 1 BGG), zumal eine Verbesserung der
Beschwerdeschrift durch einen Anwalt nach Ablauf der Beschwerdefrist ausgeschlossen ist,
dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG) und
keine Parteientschädigung zugesprochen erhält, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG

das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (einschliesslich Rechtsvertretung) wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Dem Beschwerdeführer wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 5. Dieses Urteil wird den Parteien, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich und dem Obergericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 12. September 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.